

Taxiordnung

Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über den Verkehr mit Taxen

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt aufgrund der §§ 47 Abs.3 Satz 2; 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G v. 11. April 2024 I Nr. 119 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl.290) folgende Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Sie regelt die Ordnung auf Taxenständen, sowie den Dienstbetrieb und die Betriebspflicht.

§ 2

Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen, mit vom Landratsamt Saalfeld- Rudolstadt zugeteilten Ordnungsnummern nach § 27 BOKraft dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gemäß § 41 der StVO mit dem Zeichen 229 als „Taxenstand“ gekennzeichneten Flächen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden.
- (2) Die Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann in Ausnahmefällen das Bereithalten von Taxen auch außerhalb dieser Plätze insbesondere für Fälle eines vorübergehenden Bedürfnisses gestatten.

§ 3

Einrichtung von Taxistandplätzen

- (1) Die Festlegung der Örtlichkeit und Anzahl der Taxistände allgemein (nicht nur für ein bestimmtes Unternehmen) erfolgt nach Abstimmung der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, mit den zuständigen Polizeiinspektionen, der Genehmigungsbehörde und dem Baulastträger der in Anspruch zu nehmender Fläche. Vor der Entscheidung sollen die örtlichen Taxiunternehmer gehört werden. Dies gilt ebenso bei der Aufhebung von Taxistandplätzen.
- (2) Taxistandplätze sind grundsätzlich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anzulegen.

§ 4

Benutzung der Taxistandplätze

- (1) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi an den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzuhalten.

- (2) Dabei ist die Anzahl der Fahrzeuge, der auf dem möglicherweise angebrachten Zusatzschild zum Zeichen „229“ StVO, zu beachten.
- (3) Die Benutzung von Taxenständen ist nur für die Ausübung des Fahrdienstes gestattet.

§ 5

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Taxen sind auf den für sie gekennzeichneten Plätzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie stets fahrbereit sind und den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen bzw. behindern.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen.
- (3) Den an einem Taxenstand erteilten Beförderungsauftrag hat der/die Fahrzeugführer/in des nach der Reihenfolge ersten Fahrzeuges auszuführen, sofern nicht eine andere Taxe, durch den Kunden, gewünscht wird. Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl der Taxe in keiner Weise beeinflusst oder behindert werden.
- (4) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden, ausgenommen ist das Reinigen von Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger sowie der Fahrzeugspiegel.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahrpersonal

- (1) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber rücksichtsvoll, höflich und besonnen zu verhalten. Bei Ausübung des Fahrdienstes ist angemessene Kleidung zu tragen. Den Fahrgästen ist beim Ein- bzw. Aussteigen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Für das Ein- bzw. Ausladen des Gepäcks ist grundsätzlich der/die Taxifahrer/in verantwortlich.
- (2) Das Fahrpersonal hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit folgendem Inhalt auszuhändigen:
 - Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - Ordnungsnummer der Taxe
 - Beförderungsentgelt
 - Beginn und Ende der Fahrt
 - Datum und Uhrzeit
 - Name und Unterschrift des Fahrers

- (4) Jede/r Unternehmer/in ist dafür verantwortlich, dass sich in ihrem Fahrzeug die Taxitarifordnung und die Taxiordnung befinden. Auf Verlangen sind diese dem Fahrgast zur Einsicht auszuhändigen.
- (5) Nach Beendigung jeder Fahrt hat das Fahrpersonal festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung des Betriebs abzuliefern.

§ 7

Dienstbetrieb und Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer/innen sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs.1 PBefG).
- (2) Sollte die Aufrechterhaltung des Betriebes für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht möglich sein, so ist gemäß § 21 Abs.4 PBefG eine vorübergehende Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen.
- (3) Bereithaltung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit aufzustellen.
- (4) Werden auf Grund von Unfällen Ersatzfahrzeuge benutzt, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit amtlichen Kennzeichen und Besitzer der Ersatztaxe zu melden. Die Taxameter der Ersatzfahrzeuge müssen auf den ortseigenen Tarif eingestellt sein.
- (5) Auf das Rauchverbot entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, vom 20.Juli 2007, was auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Gültigkeit hat, ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Es ist auch dem Fahrpersonal das Rauchen bei Leerfahrten oder bei Wartezeiten im Fahrzeug verboten.

§ 8

Funk- und Rundfunkgeräte

- (1) Funkgeräte und Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden. Radiogeräte sind auf Wunsch des Fahrgastes gänzlich auszumachen.
- (2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funk- und Rundfunkgeräten bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Taxiordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 61 Abs.2 PBefG können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

**§10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Taxiordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung) vom 22.10.2013, veröffentlicht am 13.11.2013 im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 13/2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saalfeld, den 20.03.2026

Marko Wolfram
Landrat

Die Veröffentlichung und amtliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16. April 2026